

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)

Vorbemerkung:

Als Zusammenschluss von bundesweit arbeitenden Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland begrüßt die LIGA Selbstvertretung, dass die Bundesregierung die Absicht verfolgt, die Teilhabe behinderter Menschen durch ein Teilhabestärkungsgesetz zu verbessern und durch eine Reihe von gesetzlichen Regelungen passgenauer zu gestalten. Im Folgenden nehmen wir daher zu einigen der vorgesehenen Regelungen Stellung, die für behinderte Menschen besonders relevant sind. Zudem fügen wir einige Punkte an, die unseres Erachtens ebenfalls in ein Teilhabestärkungsgesetz mit aufgenommen werden sollten und noch fehlen.

Grundsätzlich bemängeln wir die kurze Frist für die Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 22. Dezember 2020 bis ursprünglich 8. Januar 2021, die zudem noch in den Weihnachtsurlaub und Lockdown fiel. Selbst nach der aufgrund der Kritik mittlerweile angesetzten Verlängerung um eine Woche bis zum 15. Januar 2021 ist diese Frist recht kurz, wenn Stellungnahmen gut abgestimmt werden sollen. Gute Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen müssen unseres Erachtens auch immer als Basis eine gute Partizipation in den verschiedenen Prozessen, also auch bei der Gesetzgebung, beinhalten, wenn diese am Ende gut und authentisch sein und ihren Zweck erfüllen sollen.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen:

Zu §37a SGB IX Gewaltschutz

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt es, dass der Gewaltschutz, insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, endlich gestärkt werden soll. Seit rund zehn Jahren ist bekannt, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen etwa zwei- bis dreimal häufiger von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind als Mädchen und Frauen ohne Behinderungen. Zudem belegen Studien, dass aus dem einseitigen Machtverhältnis der Leistungserbringerorganisationen, insbesondere in stationären Strukturen, immer wieder Gewalt von Mitarbeiter*innen gegenüber Bewohner*innen erwächst. Die asymmet-

rische Machtverteilung in solchen Strukturen muss daher durch konzeptionelle Überwachungsstrukturen in den Einrichtungen und Diensten kontrolliert werden. Wichtig wird sein, wie diese Verpflichtung in Landesrecht in den Wohn- und Betreuungsgesetzen konkretisiert und von der entsprechenden Aufsicht umgesetzt wird.

Außerdem hat sich die Bundesrepublik Deutschland nicht nur mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu einem wirksamen Gewaltschutz verpflichtet, sondern auch durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention, die seit dem 1. Februar 2018 in Deutschland gilt.

Der Referentenentwurf nimmt auf Seite 2 Bezug auf die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der ersten Staatenprüfung 2015 zur UN-Behindertenrechtskonvention. Bedauerlicherweise werden die Empfehlungen des Fachausschusses verkürzt wiedergegeben: Der Fachausschuss hat nicht nur empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Vielmehr hat er empfohlen, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete **Strategie** zu diesem Zwecke aufzustellen. Außerdem hat er empfohlen, **unabhängige Beschwerdestellen** einzurichten.

In dem Referentenentwurf ist jedoch leider nichts von einer solchen Strategie oder von der Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen zu finden.

Dennoch ist die Einführung des § 37a SGB IX zum Gewaltschutz zu begrüßen. Die vorgeschlagene Formulierung ist allerdings viel zu schwach und unspezifisch, um das Anliegen des Gewaltschutzes entsprechend zu realisieren. Es reicht nicht aus, dass die Leistungserbringer lediglich „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt“ zu treffen haben. Vielmehr müssen sie dazu verpflichtet werden, qualitativ hochwertige Gewaltschutzkonzepte und Beschwerdeverfahren vorzuhalten. Diese müssen unter Beteiligung der Betroffenen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen erarbeitet werden. Zudem müssen sie verpflichtende Elemente der schriftlichen Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern werden.

Außerdem sollte als vorbeugende Maßnahme im SGB I eine allgemeine Verpflichtung der Sozialleistungsträger festgeschrieben werden, Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt zu ergreifen.

Die LIGA Selbstvertretung erwartet nach diesem ersten zaghaften Schritt zu einem wirksamen Gewaltschutz zeitnah die Einladung zu einer Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen von Bund, Ländern und Selbstvertretungsorganisationen, um mit der Erarbeitung der überfälligen Gewaltschutzstrategie zu beginnen.

Zu den Vorschlägen zu digitalen Gesundheitsanwendungen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen und zeitgemäß, dass digitale Gesundheitsanwendungen in § 47a SGB IX verstärkt zur Vorbeugung einer Beeinträchtigung, zur Sicherung einer Heilbehandlung und zum Ausgleich einer Beeinträchtigung eingeführt und gesetzlich verankert werden. Dabei ist zu hoffen, dass hierbei gerade aus der verstärkten digitalen Entwicklung und Nutzung von Angeboten während der Corona-Pandemie auch die Leistungen im medizinischen Bereich und in der medizinischen Rehabilitation zugunsten einer passgenaueren Behandlung und Unterstützung behinderter Menschen eingesetzt wird, die den Aufwand für die Betroffenen reduzieren und die Wirksamkeit erhöhen.

Zu § 99 SGB IX Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass die ursprünglichen Entwürfe für die Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises bei der Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes viele Diskussionen und Proteste ausgelöst haben, begrüßt die LIGA Selbstvertretung die gesetzliche Verankerung der Leistungsberechtigung in dieser Form. Wir hoffen, dass dieser Kurs, der sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und den Partizipationsprozess stützt, auch durch die noch zu erstellende Rechtsverordnung beibehalten wird und der leistungsberechtigte Personenkreis nicht eingeschränkt wird. Denn erst mit der Verordnung wird ersichtlich sein, welche konkreten Auswirkungen dies auf den Zugang zu Leistungen für behinderte Menschen haben wird. Hierfür schließen wir uns den Vorschlägen des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für einen Verordnungstext an.

Zu den Änderungen zum Budget für Ausbildung

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen zum Budget für Ausbildung, weil damit auch behinderten Menschen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt arbeiten, ein Budget für Ausbildung ermöglicht wird. Wichtig erscheint uns jedoch, dass auch verstärkt personenzentrierte individuelle Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und ermöglicht werden, um gezielt Teilqualifikationen zu erlernen, die zu einer Anstellung nach der Ausbildung führen. Dies könnte gerade im Lichte einer späteren Nutzung eines Budgets für Arbeit eine Reihe von neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen schaffen, die sonst in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten würden.

Zu den Regelungen zu Assistenzhunden

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt, dass der Anwendungsbereich für die nichtdiskriminierenden Regelungen zur Mitnahme eines Assistenzhundes

über die Träger öffentlicher Gewalt auf alle Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen ausgeweitet wird. Diese Einbeziehung des Privatbereichs in vollem Umfang ist unseres Erachtens geboten, um Diskriminierungen von Menschen, die Assistenzhunde nutzen, zu verhindern und den immer wieder auftretenden Diskriminierungen entgegenzutreten zu können. Eine solche Lösung im BGG könnte nach Ansicht der LIGA Selbstvertretung auch einen Rahmen für eine Verpflichtung privater und öffentlicher Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit bzw. zu angemessenen Vorkehrungen im Rahmen der Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA) sein.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Regelungen zur Ausbildung und Anerkennung von Assistenzhunden, bei der Evaluation und beim Erlass einer Rechtsverordnung bedarf es unseres Erachtens einer konsequenten Einbeziehung von Nutzer*innen von Assistenzhunden und der verschiedenen Akteur*innen in diesem Bereich. Was unseres Erachtens auch dringend gelöst werden muss, ist die gesetzliche Weiterentwicklung der Finanzierung der Ausbildung und Kosten der Haltung von Assistenzhunden, die leider nur in sehr eingeschränktem Maße gewährleistet ist.

Was in Sachen Teilhabestärkung im Referentenentwurf fehlt

An dieser Stelle führen wir einige Beispiele auf, die unseres Erachtens in einem guten und zeitgemäßen Teilhabestärkungsgesetz nicht zuletzt aufgrund einer Reihe von Diskussionen, Ankündigungen und Erkenntnissen seit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes noch fehlen und dessen Aufnahme wir in den Gesetzentwurf vorschlagen:

Verdoppelung der Ausgleichsabgabenzahlung für Betriebe, die keine behinderten Menschen beschäftigen

Die Ankündigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, vom 3. Dezember 2020 zum UN-Welttag der Menschen mit Behinderungen, die Ausgleichsabgabe für beschäftigungspflichtige Unternehmen, die nicht einen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, zu verdoppeln, hat nicht nur Schlagzeilen, sondern auch behinderten Menschen große Hoffnungen gemacht. Welch Gesetzentwurf ließe sich für die Umsetzung dieser seit längerem diskutierten Forderung finden, als das Teilhabestärkungsgesetz. Eine solche Verdoppelung der zu zahlenden Ausgleichsabgabe könnte unseres Erachtens einige Türen für mehr Beschäftigung behinderter Menschen öffnen und sollte unbedingt möglichst noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden.

Abschaffung der Anrechnung des Einkommens und Vermögens

Spätestens nach der Verankerung der geänderten Regelungen für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Angehörigen im Angehörigenentlastungsgesetz bietet das Teilhabestärkungsgesetz einen guten Rahmen, um zumindest diese Regelungen auch auf behinderte Menschen selbst zu übertragen. Nach der Anpassung der verschiedenen Sätze im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes ist inzwischen offensichtlich, dass dies nur noch einen kleinen Personenkreis betrifft, der aber immer noch mit erheblichem bürokratischen Aufwand und häufigem Nachfragen von Ämtern belastet wird. Um den Aufwand für die zuständigen Behörden zu verringern und ihnen damit mehr Spielraum für eine gute Teilhabeplanung und Unterstützung der Betroffenen auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Inklusion zu bieten sowie die Hürden für die Betroffenen zu senken, plädieren wir dafür, die Anrechnung des Einkommens und Vermögens abzuschaffen oder zumindest an die Regelungen des Angehörigenentlastungsgesetzes anzugleichen. Damit würden auch eine Reihe von beschäftigungshemmenden Faktoren für behinderte Menschen abgebaut. Auch für gehörlose Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen könnten mit der Abschaffung der Anrechnung des Einkommens und Vermögens erhebliche Erleichterungen im ohnehin schon schwer verständlichen und zu bewältigenden Dschungel der Gesetzesregelungen geschaffen werden.

Abschaffung weiterer teilhabeerschwerender Regelungen

Sei es das sogenannte Zwangspoolen, das behinderte Menschen nach wie vor verunsichert und in vielerlei Hinsicht ungeklärt ist, der Kostenvorbehalt bei Leistungen, durch die behinderte Menschen selbstbestimmter und inklusiver leben können, oder der Vorrang der unentgeltlichen Erbringung von Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes, so gibt es im Bundesteilhabegesetz noch eine Reihe von Baustellen, die die Teilhabe behinderter Menschen erheblich erschweren, bzw. verunsichern. Hierzu schließen wir uns den Forderungen bzw. Vorschlägen des Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA) und von AbilityWatch an. Wir hoffen, dass diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsprozess einen Raum finden, um am Ende ein wirklich gutes Teilhabestärkungsgesetz über die im Referentenentwurf bereits gemachten Vorschläge hinaus zu bekommen.

Berlin, den 14. Januar 2021

Ottmar Miles-Paul
Sprecher der LIGA Selbstvertretung

LIGA Selbstvertretung, Leipziger Straße 61, 10117 Berlin - Tel. 0179 235 1063,
E-Mail: info@liga-selbstvertretung.de Internet: www.liga-selbstvertretung.de